

Satzung der aej saar

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Saar (aej saar)

Präambel

Die Evangelische Jugend Saar beruft sich auf Jesus Christus.

Evangelische Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, soziales Engagement, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Saar“ (im Folgenden „aej saar“).
2. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist die Geschäftsstelle der aej saar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:
 - a. der Kirchenkreisverband An der Saar, vertreten durch den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreisverbands,
 - b. die Kirchenbezirke Homburg und Zweibrücken, vertreten durch die Mitarbeitervertreter*innenkreise,
 - c. überregional im Saarland tätige evangelische Jugendverbände.
2. Ein Antrag auf Aufnahme in die aej saar muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
3. Der Austritt aus der aej saar kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der aej saar erfolgen.
4. Evangelische oder ökumenische Verbände, Einrichtungen oder Fachorganisationen, die spezielle Aufgaben im Rahmen der Ziele der aej saar wahrnehmen und die bereit sind, in der aej saar mitzuarbeiten, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Das Aufnahme- bzw. Austrittsverfahren richtet sich nach § 2, Art. 2 bzw. 3 der Ordnung der aej saar.

§ 3 Auftrag

Die aej saar koordiniert die Aufgaben und Interessen ihrer Mitglieder und vertritt die Evangelische Jugend im Saarland, insbesondere in Fragen der Jugendpolitik und der außerschulischen Jugendbildung.

Sie ist Empfängerin der öffentlichen Zuschüsse und Zuwendungen für die übergemeindliche Jugendverbandsarbeit auf dem Gebiet des Saarlandes.

Sie nimmt die Vertretung der Evangelischen Jugend im Saarland im Landesjugendring Saar e.V. wahr.

Im Übrigen bleiben die Rechte der Mitglieder unberührt.

§ 4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Kirchenkreisverbands An der Saar: 12 Delegierte
 - b. Homburg und Zweibrücken: 3 Delegierte
 - c. Jugendverbände: jeweils ein*e Delegierte*r
 - d. Außerordentliche Mitglieder: jeweils ein*e Delegierte*r
 - e. die Mitglieder des Vorstands der aej saar mit beratender StimmeDie Delegierten unter a. und b. müssen mehrheitlich ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätig sein. Die Delegierten unter c. und d. sollen grundsätzlich ehrenamtlich tätig sein.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Diskussion von Themen der Jugendarbeit,
 - b. Entwicklung von Positionen zu jugendpolitischen Themen,
 - c. Abstimmung von Arbeitsvorhaben und Beschlussfassung zu gemeinsamen Aktionen der Mitglieder (möglicherweise anfallende Kosten sind in der Regel von den Mitgliedern anteilig zu tragen),
 - d. Förderung der Zusammenarbeit und Empfehlungen für die Arbeitsvorhaben der Mitglieder,
 - e. Beschluss des Haushaltes der aej saar,
 - f. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.
3. Sie wählt
 - a. die oder den Vorsitzenden, die oder den stellvertretende*n Vorsitzende*n und dann die restlichen Mitglieder des Vorstands. Die oder der Vorsitzende des Vorstands muss ein*e ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in sein.
 - b. die Delegierten für die Vollversammlung des Landesjugendrings Saar sowie deren Stellvertretende.Die Wahlen von Vorstand und Delegierten sollen sich an der Wahlperiode des Vorstands des Landesjugendrings orientieren.
4. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Mitgliederversammlung kann in digitaler Form stattfinden. Personen, die zu einer Präsenztagung via Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

§ 6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an: der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung die Vielfalt seiner Mitglieder sowie die verschiedenen Geschlechter angemessen berücksichtigen. Die Mitglieder des Vorstands sollen ehrenamtlich sein. Der Vorstand ist mit mindestens drei gewählten Mitgliedern handlungsfähig. Der Geschäftsführer der aej saar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann durch die MV nachgewählt werden.

3. Der Vorstand der aeJ Saar nimmt zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung die Belange der aeJ Saar entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.
4. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Tagungen der MV,
 - b. Ausführung von Beschlüssen und Wahrnehmung von Aufträgen der MV,
 - c. Vertretung der Belange der Evangelischen Jugend im Saarland gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden gemeinsam,
 - d. Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden und im Landesjugendring Saar,
 - e. Aufstellung und Beratung des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die MV,
 - f. Feststellung der Jahresrechnung und Vorlage an die MV,
 - g. jährlicher Arbeitsbericht an die MV.
5. Die Geschäftsstelle der aeJ Saar steht dem Vorstand zur Zuarbeit zur Verfügung.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann in Präsenz oder in digitaler Form tagen. Personen, die zu einer Präsenztagung via Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

§ 7 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann durch die MV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Delegierten und der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens sechs Wochen vor einer MV schriftlich an den Vorstand der aeJ Saar zu richten.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung der aeJ Saar kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Delegierten getroffen werden. Außerdem müssen zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
2. Die Auflösung wird wirksam mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Auflösung beschlossen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss vom 21.07.21 in Kraft.
